

**Vorlagennummer:** FB 01/0584/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 25.09.2024

## Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen

---

**Vorlageart:** Kenntnisnahme  
**Federführende Dienststelle:** FB 01 - Fachbereich Bürger\*innendialog und Verwaltungsleitung  
**Beteiligte Dienststellen:**  
**Verfasst von:** FB 01/100

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.10.2024	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlagen beigefügt sind bzw. als Tischvorlagen ausgeteilt werden.

### Anlage/n:

- 1 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_Servos\_2024\_07\_23\_Digitaler Erwerb von ÖPNV-Tickets für Kinder und Jugendliche (öffentlich)
- 2 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_AfD\_2024\_08\_12\_Nutzungsdaten E-Sharing-Anbieter (öffentlich)
- 3 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_Plum\_2024\_08\_27\_Allris4 und Wasserzeichen (öffentlich)

## Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Michael Servos, SPD, vom 23.07.2024

### zum Thema: Digitaler Erwerb von ÖPNV-Tickets für Kinder und Jugendliche

Der Aachener Verkehrsverbund (AVV) hat auf diese Anfrage in Abstimmung mit der ASEAG geantwortet. Da sich die Anfrage explizit auf die naveo-App bezieht, wird im Nachfolgenden auf die naveo-App eingegangen. Die meisten Antworten gelten jedoch auch für die movA-App, da es sich um gesetzliche Regelungen handelt. Der AVV führt aus:

*„Es ist unser erklärtes Ziel, im Endausbau der naveo-App umfassende Lösungen für sämtliche Zielgruppen zu bieten. Dabei sind Kinder und Jugendliche selbstverständlich eingeschlossen. Bei der Umsetzung dieses Ziels muss jedoch vor dem Hintergrund knapper Entwicklerressourcen sorgfältig abgewogen werden, welchen Entwicklungsschritten eine höhere Priorität eingeräumt wird, um einer möglichst breiten Zielgruppe den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen.“*

*In diesem Zusammenhang ist wichtig zu betonen, dass viele Kinder und Jugendliche bereits durch das Deutschlandticket Schule oder das School&Fun-Ticket, welche auf Chipkarte ausgegeben werden, abgedeckt sind. Diese Tickets bieten ihnen einen umfassenden Zugang zum ÖPNV, ohne dass sie Einzeltickets erwerben müssen. Kinder, die regelmäßig Einzeltickets kaufen, stellen daher eine Minderheit dar. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung, zunächst den Fokus auf die erwachsene Nutzergruppe zu legen, auch der verhältnismäßig geringen Nachfrage von Einzeltickets für Kinder und Jugendliche geschuldet.“*

#### **Frage 1: Warum ist die Nutzung der App zum Ticketerwerb auf über 18-Jährige begrenzt?**

Die Nutzung der App zum Erwerb von Tickets ist derzeit auf Personen über 18 Jahre beschränkt, da der Gesetzgeber im Online-Geschäft strenge Vorgaben zum Schutz von Minderjährigen vorgibt. Insbesondere im Hinblick auf Vertragsabschlüsse und Zahlungsabwicklungen gibt es rechtliche Rahmenbedingungen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen sollen, welche selbstverständlich auch bei sämtlichen Umsetzungsstufen von naveo eingehalten werden müssen. Zudem gibt es von den Zahlungsdienstleistern (im Fall naveo Logpay) strikte Vorgaben.

Der sogenannte Taschengeldparagraf (§ 110 BGB) lässt grundsätzlich zu, dass auch Minderjährige ohne die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Onlinekäufe unter gewissen Umständen tätigen können. Angesichts der rechtlichen Unsicherheiten haben sich die Verkehrsunternehmen jedoch dazu entschieden, den Verkauf von Tickets über die naveo-App für registrierte Nutzende zunächst auf Erwachsene zu beschränken, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie die rechtliche Absicherung der Unternehmen zu gewährleisten.

#### **Frage 2: Welche Möglichkeiten bestehen stattdessen, online und bargeldlos Tickets für Kinder und Jugendliche zu erwerben?**

Kurzfristig wird die Möglichkeit für Minderjährige bestehen, unregistriert Tickets in der naveo-App mit den hierfür zulässigen Zahlungsmethoden zu erwerben, trotz möglicher Anfechtbarkeit des Kaufvertrages. Die Entscheidung zur Umsetzung ist unter vorheriger umfassender rechtlicher Begutachtung erfolgt.

#### **Frage 3: Ist ggf. geplant, diesen Missstand zu beheben?**

Der AVV und die ASEAG betonen, dass man die derzeitige Situation aufgrund der beschriebenen Ausgangslage nicht als Missstand betrachtet, der durch den AVV oder die ASEAG zu verantworten wäre. Sie spiegelt vielmehr die aktuelle Gesetzeslage wider, die den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl im Online-Geschäft als auch im Bereich des Datenschutzes sicherstellt.

Im weiteren Verlauf der technischen Umsetzung von Abo-Online sollen Erwachsene Zahlungsmittel oder eine Betragsgrenze für minderjährige Nutzer freigeben können. Dadurch können minderjährige Nutzer\*innen Tickets über die naveo-App erwerben und genehmigte Services nutzen. Zudem plant die ASEAG kurz- bis mittelfristig sogenannte VDV KA-Bezahlverfahren im AVV umzusetzen. Dieses standardisierte Verfahren bietet insbesondere im Kontext des bargeldlosen Vertriebs Vorteile für Kinder und Jugendliche. So kann die bereits etablierte AVV-Chipkarte als bargeldloses Zahlungsmittel im ÖPNV dienen. Zudem wird die Möglichkeit bestehen, die Chipkarte mit einem bestimmten Guthaben aufzuladen. Kinder können dann dieses Guthaben nutzen, um Fahrkarten für den ÖPNV zu erwerben. Dabei erfolgt die Bezahlung direkt über die Karte, ohne dass Bargeld benötigt wird. Die VDV-KA-Bezahlverfahren bieten eine sichere, flexible und kontrollierbare Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, den ÖPNV zu nutzen, während Eltern die Kontrolle über die Ausgaben behalten. Es unterstützt die Digitalisierung und erleichtert den Zugang zum öffentlichen Verkehr für junge Fahrgäste.

Zusammenfassend betont der AVV, dass man mit seinen Partnern im Bereich der Digitalisierung und auch bei der Einführung des VDV-KA-Bezahlverfahrens eine Vorreiterrolle einnimmt. Die Herausforderungen, die mit der Umsetzung neuer, noch nicht branchenweit etablierten Prozesse verbunden sind, erfordern zusätzliche Zeit und Aufwand. Es wird kontinuierlich danach gestrebt, diese innovativen Technologien effizient zu implementieren und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

**Frage 4: Welche Randbedingungen müssen ggf. erfüllt sein, um hier eine Ausweitung der Nutzergruppe auf Kinder und Jugendliche zu ermöglichen?**

Der AVV weist darauf hin, dass man gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen intensiv an einem Konzept gearbeitet hat, das auch Kindern und Jugendlichen den Zugang zum digitalen Ticketvertrieb ermöglicht, vgl. der Antworten oben. Die zuständigen Gremien werden fortlaufend auf dem Laufenden gehalten.

Außerdem bemerkt der AVV, dass es Kindern und Jugendlichen selbstverständlich weiterhin möglich ist Tickets über die bewährten Vertriebskanäle (Automaten, Vorverkaufsstellen und Fahrer\*innen) zu erwerben.

## **Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der AfD-Ratsgruppe vom 12. August 2024**

### **Thema: Nutzungsdaten E-Sharing-Anbieter**

**Frage 1: Wie stellen sich o.e. Nutzungsdaten a) bis l) seit dem 1.1.2022 konkret in Zahlen dar? Bitte schlüsseln Sie auf nach Verleihanbieter und Monat.**

#### **Stellungnahme:**

Aktuell stellen die drei in Aachen aktiven E-Tretroller-Verleih-Anbieter VOI, TIER und RideMovi der zuständigen Fachverwaltung die geforderten Nutzungsdaten gemäß Punkt 3.3 der Qualitätsvereinbarung der Stadt Aachen monatlich zur Verfügung. Seit Januar 2024 verfügt der Fachbereich 68 über einen Zugang zum Dashboard des Anbieters VOI, über welches die aufgeführten Daten abgerufen werden können.

Aufgrund der Sensibilität der zur Verfügung gestellten Daten zu den E-Tretrollern kann die Stadtverwaltung diese nicht offenlegen. Dennoch kann dem Rat eine Zusammenfassung der bisherigen gesammelten Daten in aggregierter Form vorgelegt werden, um Schlussfolgerungen über die aktuellen Tendenzen und die seit 2022 festgestellten Entwicklungsrichtungen zu liefern. Bei der Auswertung der Daten fielen vor allem die saisonalen Schwankungen des E-Tretroller-Angebots auf. Außerdem sind die Auswertungen für das Jahr 2024 aufgrund fehlender Daten für die Herbstmonate, den Rückzug des Anbieters Lime im Herbst 2023 und des Betriebsstarts des Anbieters RideMovi im Mai 2024 nicht ausreichend repräsentativ und sind nur schwer mit den Daten der Vorjahre zu vergleichen.

Die durchschnittliche Anzahl der pro Monat und pro Anbieter zur Verfügung gestellten Fahrzeuge blieb im Zeitraum 2023-2024 mit rund 660 E-Tretrollern konstant. Im Jahr 2022 war hingegen ein leichter Rückgang zu verzeichnen (rund 600 E-Tretroller). Die durchschnittliche Anzahl der Ausleihvorgänge steigt seit 2022 kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2023 etwa 56.200 Ausleihvorgänge pro Monat. Saisonale Schwankungen sind insbesondere bei der Gesamtzahl der pro Monat gefahrenen Kilometer zu beobachten. Hier ist eine Differenz von ca. 30.000 Kilometern zwischen der Tief- und Hochsaison zu verzeichnen. Für den Zeitraum 2022-2024 ist ein leichter Rückgang der durchschnittlichen Anzahl der Fahrten pro Fahrzeug und Tag zu verzeichnen. Diese belief sich auf etwa 2,75 Fahrten für 2022, circa 2,64 für 2023 und circa 2,5 Fahrten für 2024. Diese Tendenz spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Anzahl der zurückgelegten Kilometer pro Fahrzeug und Tag wider. Des Weiteren sind die durchschnittliche Mietdauer (in Minuten) und die durchschnittliche Entfernung (in Kilometern) während des Auswertungszeitraums relativ konstant geblieben. Die durchschnittliche Mietdauer betrug ca. 7:30 Minuten, die durchschnittlich zurückgelegte Strecke ca. 1,5 km.

**Frage 2: Wie stellen sich o.e. Nutzungsdaten a) bis l) in Bezug auf Velocity seit dem 1.1.2022 konkret in Zahlen dar? Bitte schlüsseln Sie nach Monaten auf.**

#### **Stellungnahme:**

Beim dem Pedelec-Verleihsystem Velocity handelt es sich nicht um einen Elektro-Tretroller-Sharing-Anbieter, daher werden die Pedelecs von der Qualitätsvereinbarung nicht erfasst. Gleichwohl liegen der Stadtverwaltung Daten vor: Es sind etwa 470 Pedelecs täglich im Einsatz, ca. 380 auf Aachener Stadtgebiet. Die zurückgelegte Fahrtstrecke lässt sich nur schätzen, da die Fahrten nicht getrackt werden. Jedes Pedelec wird etwa 1,5mal pro Tag ausgeliehen, aus verschiedenen Annahmen ergibt sich eine Fahrleistung von 2.700 Kilometern pro Tag aller Aachener Bikes. Der Schwerpunkt der Ausleihvorgänge liegt im Innenstadtbereich sowie in den Hochschulgebieten.

An den folgenden Stationen finden die meisten Ausleihvorgänge (sowohl Abfahrten als auch Ankünfte) statt:

1. Hauptbahnhof
2. Sparkasse - Pontwall
3. Frankenberger Park
4. Ferberpark
5. Bahnhof Rothe Erde
6. Carolus Thermen
7. Hansemannplatz
8. Sparkasse - Elisenbrunnen
9. Westpark
10. ISF RWTH
11. Stadtverwaltung - Frankenstraße
12. Schinkelstraße
13. FH - Habsburgerallee / Goethestraße
14. Studentendorf
15. Gemeinde Vaals

In der Stadt Aachen befinden sich 98 Stationen (Stadtbezirk Mitte 68, davon 10 innerhalb oder auf dem Grabenring, 17 Außenring, 5 Burtscheid, 36 übrige, Stadtbezirk Brand 4, Eilendorf 3, Haaren 4, Kornelimünster-Walheim 3, Laurensberg 13, Richterich 3). Über die Anzahl an Unfällen und erfassten Sachbeschädigungen liegen der Stadt Aachen keine Daten vor.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Norbert Plum, SPD, vom 27.08.2024 zum Thema: Einführung von Allris4, Nutzung des Wasserzeichens, Wahrung des personenbezogenen Datenschutzes**

**Frage 1:** Aus welchem Grund hat die Verwaltung diese Änderungen vorgenommen?

**Stellungnahme:**

Im Zuge der Systemumstellung auf das neue Ratsinformationssystem Allris4 hat die Stadt Aachen eine Pilotphase gestartet. In dieser wurden neue Funktionen aktiviert, darunter auch ein Wasserzeichen für schützenswerte Dokumente.

In der Verwaltung gibt es die Digitale Strategie, die als ein Ziel auch die Informationssicherheit beinhaltet. Das Wasserzeichen auf nichtöffentliche Unterlagen soll die Vertraulichkeit der Information verdeutlichen. Auch von anderen Kommunen und Unternehmen ist bekannt, dass mit einem Wasserzeichen auf den Dokumenten, diese Sensibilität der Informationen unterstrichen wird.

**Frage 2:** Hält die Verwaltung diese Vorgehensweise für legal, d.h. mit datenschutzrechtlichen Vorgaben auch dann in Einklang zu bringen, wenn das betroffene Ratsmitglied, wie ich, seine Zustimmung zu diesem Verhalten nicht gegeben hat?

**Stellungnahme:**

Ja, die Verwaltung war bei der Aktivierung des Wasserzeichens davon überzeugt, die datenschutzrechtlichen Aspekte ausreichend geprüft zu haben und die Aktivierung des Wasserzeichens für den Druck nicht öffentlicher Vorlagen nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO auch ohne Zustimmung der Ratsmitglieder vornehmen zu dürfen.

**Frage 3:** Wie kann das einzelne Ratsmitglied erreichen, dass für ihn diese Änderung außer Kraft gesetzt wird?

**Stellungnahme:**

Die Einstellung ist systemweit und kann nicht für einzelne Personen außer Kraft gesetzt werden.

**Frage 4:** Ist dies nicht machbar, würde die Verwaltung empfehlen, dass die Ratsmitglieder wieder auf die ausgedruckte Fassung der Vorlagen zurückgreifen?

**Stellungnahme:**

Die Stadt Aachen möchte langfristig die Digitalisierung des Sitzungsgeschäft weiter vorantreiben und möchte mit der Systemumstellung keinesfalls erreichen, dass wieder mehr Papier verschickt wird. Konsequenter wäre, wenn das Wasserzeichen beibehalten würde, auch die Papierversion mit diesem zu versehen.

**Frage 5:** Speichert die Verwaltung die im Wasserzeichen enthaltenen persönlichen Daten? Zu welchem Zweck?

**Stellungnahme:**

Das Erzeugen des individuellen Sammeldokuments oder der Aufruf von einzelnen Inhalten bzw. Dokumenten wird zu keinem Zeitpunkt gespeichert. Es wird in diesem Zusammenhang nur das Datum der Freigabe einer Information (z.B. einer Vorlage, Einladung zur Sitzung oder Nachtrag), nicht den Zugriff auf diese gespeichert. Das Datum dient lediglich zur eigenen Nachverfolgung, wann jemand das Dokument gespeichert/gedruckt hat. Ein Datum findet sich neben der individuellen Zusammenstellung auf vielen Dokumenten wieder. Es kommt immer wieder zu kurzfristig nachgereichten oder hinzugefügten Unterlagen, so kann man die Vollständigkeit und Aktualität der außerhalb des Systems abgelegten oder ausgedruckten Unterlagen nachvollziehen.

**Frage 6:** Gilt die dargestellte Vorgehensweise auch für Mitglieder der Verwaltung, wenn sie auf nichtöffentliche Vorlagen zugreifen?

**Stellungnahme:**

Nein. Die Verwaltungsbeschäftigten haben grundsätzlich nur Zugang zu den nichtöffentlichen Vorlagen zu Fachverfahren aus ihrem eigenen Fachbereich und Vorlagen, die aufgrund des Verfahrens mit anderen Fachbereichen gemeinsam bearbeitet werden.

**Abschlussbemerkung:**

Aufgrund der Ratsanfrage hat sich der zuständige Fachbereich mit der Thematik auseinandergesetzt. Dabei wurde festgestellt, dass die Druckausgaben der Rats- und Ausschussunterlagen nicht mit einem Wasserzeichen ausgedruckt werden. Wer also die Papierversion abonniert hat, erhält keine zusätzliche Kennzeichnung.

Um dies zu ändern und weitere technische Details - wie insbesondere den Erhalt der Möglichkeit, die Dokumente zu bearbeiten, - wären aufwendige Testverfahren für einen personenbezogenen Ausdruck notwendig. Das Ergebnis der Pilotphase ist demnach, dass das Wasserzeichen bis auf Weiteres deaktiviert bleibt.